



## **Mitteilung dienstrechtlicher Entscheidungen**

Nr.1/09/Dr.M/Um

Wien, 24.3.2009

### **BERICHT**

### **DER RECHTSABTEILUNG ÜBER DIE RECHTSSCHUTZTÄTIGKEIT IM**

### **JAHRE 2008**

### **Arbeits- und sozialrechtliche Prozesse sowie Interventionserfolge**

Im Jahre 2008 einge- brachte Klagen bei	Arbeits- gerichten	Sozial- gerichten	zusammen
Wien	10	28	38
Niederösterreich	5	48	53
Burgenland	2	7	9
Oberösterreich	0	20	20
Salzburg	1	19	20
Tirol	2	8	10
Vorarlberg	0	1	1
Steiermark	0	12	12
Kärnten	3	17	20
Summe	23	160	183

#### Anmerkung

Im Vergleich dazu die Prozesstätigkeit gegenüber den Vorjahren: 2006: 190 Fälle, 2007: 199 Fälle.

Von der Rechtsabteilung selbst wurden 28 Arbeitsgerichtsverhandlungen 1.Instanz (2007: 64) und 1 Berufungsverhandlung sowie 197 Sozialgerichtsverhandlungen 1.Instanz (2007: 212) verrichtet.

Von 34 im Berichtsjahr beendeten Arbeitsgerichtsprozessen wurden 26 (= 76 %; 2007: 88 %; 2006: 59%) erfolgreich abgeschlossen. An die durchschnittliche Erfolgsquote der Vorjahre konnte damit wieder angeknüpft werden.

X) In der folgenden Tabelle sind die zahlenmäßig einwandfrei nachweisbaren für unsere Mitglieder erzielten Beträge enthalten.

xx) Aufmerksam gemacht wird noch darauf, dass die unter "Wien" verzeichneten Interventionserfolge solche der Rechtsabteilung für Mitglieder aus allen Bundesländern darstellen. Auch die Erfolge der Prozesse vor den Sozialgerichten aus ganz Österreich sind hier vermerkt. Die Rechtsabteilung konnte 2008 für eine große Anzahl von Mitgliedern eine Nachzahlung von rund € 1.020.779,75 erreichen.

	Urteile (Arbeitsgerichtsverfahren)	Vergleiche	Interventionen und andere Verfahren X)	Summe
Wien	130.054,55	141.513,40	3.293.670,18	3.565.238,13
NÖ	3.000,00	1.500,00	122.559,55	127.059,55
K	3.345,20	6.750,00	46.923,46	57.018,66
OÖ	-----	6.684,76	82.604,95	89.289,71
Stmk	6.998,12	57.155,00	29.127,62	93.280,74
Slbg	-----	3.500,00	35.435,02	38.935,02
Tirol	-----	-----	31.891,93	31.891,93
Vlbg	-----	2.000,00	10.173,60	12.173,60
Bgld	-----	-----	149.092,76	149.092,76
<b>Summe €</b>	<b>143.397,87</b>	<b>219.103,16</b>	<b>3.801.479,07</b>	<b>4.163.980,10</b>
Vergleichszahlen				
(€) 2007	180.000,00	115.400,00	4.618.595,55	4.913.995,55
(€) 2006	50.000,00	126.440,00	4.336.348,33	4.512.788,33
(€) 2005	698.398,29	329.856,49	8.643.066,00	9.671.320,78
(€) 2004	597.700,00	405.047,08	6.958.524,34	7.961.271,42
(€) 2003	7.000,00	61.801,00	4.229.181,04	4.297.982,04

Die **Erfolgsziffer** im Jahre **2008** in Höhe von **€ 4.163.980,10**

ergibt sich daraus, dass für viele unserer Mitglieder Beträge erstritten bzw Forderungen gegen sie abgewehrt werden konnten. Zwar konnte der Betrag des Vorjahres (2007: € 4.913.995,55) nicht erreicht werden, doch konnte im langjährigen Durchschnitt wieder eine Steigerung der erstrittenen Beträge für unsere Mitglieder erzielt werden.

## Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerden - der Rechtsschutz für den Beamten

Auch das Berichtsjahr 2008 ist wieder durch ein deutliches Übergewicht der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden gegenüber Arbeitsgerichtsverfahren gekennzeichnet. 131 Beschwerden (2007: 85) wurden eingebracht. Die höhere Zahl der Beschwerdeführungen im Jahre 2008 ist dadurch zu erklären, dass wegen Organisationsänderungen des Dienstgebers die rechtliche Überprüfung der daraus folgenden dienstrechtlichen Maßnahmen beim VwGH für eine erhebliche Zahl unserer Mitglieder erforderlich war.

148 Verwaltungsgerichtshofbeschwerden wurden 2008 abgeschlossen, und zwar erfolgten 19 Klaglosstellungen und 65 Bescheidaufhebungen. 64 Beschwerden hatten keinen Erfolg. 57 % aller Beschwerden führten somit (2007: 63 %) zur Aufhebung der angefochtenen Bescheide und bedeuten einen großen Erfolg für unsere Mitglieder auch im Sinne der Rechtsfortentwicklung des Dienst- und Besoldungsrechtes.

Im Jahre 2008 wurde in 23 Fällen (2007: 19) der Verfassungsgerichtshof angerufen.

Bei den vom Verfassungsgerichtshof 2008 abgeschlossenen 26 Fällen führten 23 zu einer negativen und 3 Beschwerden zu einer positiven Entscheidung. Die negativ erledigten Fälle betrafen ua Entscheidungen, in denen der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und sie an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten hat. Die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes führt in den meisten Fällen nur zu einer Verzögerung der Beschwerdeerledigung, weil häufig mit einer Ablehnung der Behandlung und Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof zu rechnen ist. Überwiegend dienen Verfassungsgerichtshofbeschwerden dazu, die amtswegige Einleitung eines Gesetzes- oder Verordnungsprüfungsverfahrens anzustreben, um die Aufhebung von Bestimmungen zu erreichen.

Diese Zahl von Beschwerden bei den Höchstgerichten macht deutlich, wie sehr gerade der Beamte den Rechtsschutz seiner Gewerkschaft benötigt.

Die zentrale Bearbeitung aller Beschwerden durch die Rechtsabteilung, der auch sämtliche bisher ergangenen Erkenntnisse des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes zur Verfügung stehen, garantiert den Gewerkschaftsmitgliedern die bestmöglichen Erfolgchancen bei der Vertretung in Dienstrechtsverfahren.

Die richtungsweisenden, von der Rechtsabteilung herbeigeführten Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes werden in den von der GÖD-Rechtsabteilung herausgegebenen "**Mitteilungen dienstrechtlicher Entscheidungen**" veröffentlicht (siehe Anhang). Auch unter [www.goed.at](http://www.goed.at) abrufbar.

## Rechtsschutz in Straf-, Disziplinarverfahren und Zivilprozessen

In Straf- und Disziplinarverfahren sowie für Zivilprozesse wurden 848 Mitgliedern (2007: 627) Rechtsanwälte, davon in vielen Fällen für mehrere Instanzen, kostenlos beigelegt. In sämtlichen Fällen liegt selbstverständlich der vom Rechtsschutzregulativ für die Rechtsschutzgewährung geforderte unmittelbare Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis vor.

Im öffentlichen Dienst gibt es eine große Zahl von Berufsdelikten. Wir verweisen beispielsweise auf Verkehrsunfälle im Dienst, wenn die Versicherung den Lenkern keinen Rechtsanwalt beistellt. Die Vorteile der Gewerkschaftszugehörigkeit werden auch an diesem Beispiel deutlich.

Beachtlich ist auch die gestiegene Zahl der Zivilprozesse, die zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (zB Schmerzensgeld, Verdienstentgang) geführt wurden. Besonders betroffen sind die KollegInnen der Exekutive, die im Rahmen von Amtshandlungen besonderen Gefahren ausgesetzt sind und dabei Schädigungen erleiden können.

	Straf- verfahren in allen Bundesländern	Disziplinar- verfahren in allen Bundesländern	Zivil- verfahren in allen Bundesländern	zusammen
2008	272	142	434	848
Vergleichs- zahlen 2007	184	132	310	626

Diese, gegenüber dem Jahre 2007 doch erheblich gestiegene Zahl der Verfahren zeigt, dass für die KollegInnen des öffentlichen Dienstes die Gefahr groß ist, in eines der genannten Verfahren verwickelt zu werden und der Rechtsschutz der GÖD für unsere Mitglieder in vielen Fällen zu einem günstigen Ergebnis führt.

Hier muss auch die erfolgreiche Tätigkeit vieler Funktionäre in dankenswerter Weise erwähnt werden, die als Kollegenverteidiger ehrenamtlich in zahlreichen Fällen (die in obiger Tabelle nicht aufscheinen) Mitglieder in Disziplinarverfahren vertreten haben, weil sie die für den besonderen Fall nötigen Spezialkenntnisse besitzen und das besondere Vertrauen der Kollegenschaft erworben haben.

Bei der Feststellung des Erfolges der Beistellung von Rechtsanwälten für die im Jahre 2008 erledigten Strafprozesse zeigt sich das günstige Ergebnis, dass von 161 Verfahren in 133 Fällen (83 %) Freisprüche oder die Einstellung (in einigen Fällen durch Diversion) der Verfahren erreicht werden konnten.

Von 112 abgeschlossenen Disziplinarverfahren endeten 52 durch Freispruch oder Einstellung des Verfahrens. Die restlichen 60 Fälle stellen zum Teil auch Erfolge dar, weil davon allein 5 Verfahren durch Verweis und 6 Verfahren durch Schuldspruch ohne Strafe beendet wurden.

## Rechtsschutzkosten

Von insgesamt 1.356 Rechtsschutzansuchen (2007: 1.107, 2006: 1.198), über die der Gewerkschaftsvorstand im Jahre 2008 zu entscheiden hatte, wurde in 1.314 Fällen Rechtsschutz bewilligt. 42 Ansuchen mussten aus verschiedenen vom Rechtsschutz-Regulativ des ÖGB vorgeschriebenen Gründen (zB rechtliche Aussichtslosigkeit, kein Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis, Anlassbeitritt) abgelehnt werden.

Die Rechtsschutzfälle betrafen übrigens, ähnlich wie schon in den Vorjahren, zu 80 % Kollegen und zu 20 % Kolleginnen.

Folgende Tabelle enthält die gesamten Rechtsschutzkosten der Jahre 2004 bis 2008.

2004	€	1.066.238,50
2005	€	778.262,26
2006	€	677.682,05
2007	€	548.301,37
2008	€	513.101,61

**Die Rechtsabteilung** betreut eine große Anzahl offener Verfahren, welche teils von unseren RechtsanwältInnen, teils von den JuristInnen der Rechtsabteilung selbst geführt werden. Im Jahre 2008 langten in der Rechtsabteilung über 10.000 Schriftstücke ein, die bearbeitet und einer Erledigung zugeführt werden mussten. Ebenso erwähnt werden muss die Vielzahl der täglich (telefonisch oder im Parteienverkehr) erteilten Rechtsauskünfte.

Zur Haupttätigkeit der Rechtsabteilung gehört neben der Führung der Arbeits- und Sozialgerichtsprozesse in allen Bundesländern auch die Vertretung in Dienstrechtsverfahren. Weiters die Erteilung mündlicher und schriftlicher Rechtsauskünfte, die Durchführung rechtlicher Interventionen zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen, die Ausarbeitung von Rechtsgutachten und Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Rahmen der Fortentwicklung unseres Dienstrechts (dies waren im Berichtszeitraum 18), sowie die Auswertung von allgemeingültigen gerichtlichen Entscheidungen in Mitteilungen (siehe Anhang) und Berichten über interessante Rechtsschutzfälle in unserem Zentralorgan "**Der Öffentliche Dienst aktuell**".

Weiters verweisen wir auf die Informationen der Homepage der GÖD-Rechtsabteilung: **[www.goed.at](http://www.goed.at)**.

Durch die in den letzten Jahren durchgeführten Ausgliederungen von Bundesdienststellen (zB Universitäten, Museen uam) ist eine ständige rechtliche Betreuung der davon betroffenen Bediensteten und deren betrieblichen Vertretungen ua auch bei der Führung von Kollektivvertragsverhandlungen erforderlich. Diese Hilfestellungen erfolgen durch die JuristInnen *der Abteilung für Kollektivvertrags- und Arbeitsverfassungsrecht*, die in zahlreichen Verhandlungen, Beratungen und Interventionen die Interessen unserer Mitglieder bei den ausgegliederten Einrichtungen wahrnehmen.

### **ÖGB-Berufsschutz**

Einige Verbesserungen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes hat die vom ÖGB für alle Gewerkschaftsmitglieder abgeschlossene Berufshaftpflicht- und Berufsschutzversicherung in den ab 1.1.2000 entstandenen bzw entstehenden Fällen (sog. *ÖGB-Millionenschutz – ab 2002 „ÖGB-Berufsschutz“*) gebracht. Für die im Bereich der Exekutive häufig anfallenden Strafverfahren ist der GÖD-Rechtsschutz damit noch attraktiver geworden.

Zusätzlich zu den Leistungen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes sieht diese Berufshaftpflichtversicherung die Übernahme von Schadenersatzforderungen eines Dritten gegen einen Dienstnehmer bis zur Höhe von € 75.000 vor, ausgeschlossen von diesem Versicherungsschutz sind aber Haftungsfälle nach dem Organhaftpflichtgesetz und solche im Wege des Amtshaftungsregresses.

Erweitert wurde das Angebot der GÖD für seine Mitglieder auch um die Hilfeleistung bei *Mobbing*.

Bis zu € 200,- jährlich werden die Kosten einer anwaltlichen oder psychologischen Beratung übernommen, wenn ein Gewerkschaftsmitglied ein Opfer von Mobbing, sexueller Belästigung oder Diskriminierung am Arbeitsplatz wurde.

**Abschließend** ist festzustellen, dass mit gewerkschaftlichem Rechtsschutz schon vielen Mitgliedern durch eine bestmögliche Vertretung zu ihrem Recht verholfen werden konnte und die Serviceleistungen des GÖD-Rechtsschutzes daher einen nicht mehr wegzudenkenden unverzichtbaren Bestandteil der Gewerkschaftsarbeit darstellen.

F.d.  
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST  
Dr.Manfred MÖGELE  
Zentralsekretär

**ANHANG**

Nr. 1/08 Bericht der Rechtsabteilung über die Rechtsschutzfähigkeit im Jahre 2007.

Nr. 2/08 OGH vom 22.11.2007, 8 ObA 65/07b

**Einseitiger Entzug eines gewährten Überstundenpauschales durch den Arbeitgeber ist bei Vertragsbediensteten ohne Vorbehalt nicht zulässig**

1. Bei nach dem Universitätsgesetz (§ 108 Abs 1 UG 2002) übergeleiteten Vertragsbediensteten gilt auch nach der Übernahme des Dienstverhältnisses durch die Universität das VBG in seiner jeweils geltenden Fassung als Inhalt des Arbeitsvertrages. Wegen seiner Spezialität genießt es den Anwendungsvorrang gegenüber dem allgemeinen Arbeitsrecht.
  2. Die Judikatur des VwGH zum BDG kann für das auf Vertrag beruhende Dienstverhältnis der Vertragsbediensteten nicht vorbehaltlos angewendet werden. Die Gewährung eines Überstundenpauschales stellt eine durch § 22 VBG gedeckte Ergänzung des Dienstvertrages dar. Es kann vereinbart werden, dass das gewährte Überstundenpauschale vom Arbeitgeber widerrufen oder er unter bestimmten Umständen auf Einzelverrechnung übergehen kann (die Vereinbarung eines Widerrufsvorbehaltes ist zulässig).
  3. Die nach § 22 Abs 1 VBG vorgesehene „sinngemäße Anwendung“ auch des § 15 Abs 6 GehG bedeutet, dass bei Vorliegen der in dieser Bestimmung angeführten Voraussetzungen der Dienstgeber jedenfalls zum Widerruf der Pauschalierung bzw. zum Übergang auf Einzelverrechnung berechtigt ist.
  4. Kann vom Arbeitgeber das Vorliegen wesentlicher Änderung des Sachverhaltes gem. § 15 Abs 6 GehG nicht nachgewiesen werden und wurde kein Widerrufsvorbehalt vereinbart, kann die Pauschalvergütung nicht einseitig entzogen werden.
-

Anmerkung: Zum vorliegenden Streitgegenstand hat der Betriebsrat des allgemeinen Universitätspersonales einer ausgegliederten Universität im Rahmen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes eine Klage gemäß § 54 Abs 1 ASGG eingebracht. Bis zum 31.12.2005 erhielten mehr als 3 ehemalige Vertragsbedienstete des Bundes, welche mit der Ausgliederung der Universität Arbeitnehmer dieser Universität wurden, ein Überstundenpauschale (die Überleitung der Vertragsbediensteten erfolgte mit Wirksamkeit 1.1.2004). Ab 1.1.2006 wurde einseitig von der Universität die Gewährung des Pauschales eingestellt. Gleichzeitig wurde auf Einzelverrechnung der Überstunden umgestellt.

Während sowohl das Arbeitsgericht 1.Instanz als auch das OLG (als 2.Instanz) diese Vorgehensweise unter Hinweis auf die für Beamtendienstverhältnisse bereits existierende höchstgerichtliche Judikatur das Klagebegehren abgewiesen haben, konnte bei der beim OGH eingebrachten ordentlichen Revision das Klagebegehren vollinhaltlich durchgesetzt werden.

Nr. 3/08      Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9.6.2008, B 1108/07

### **Instanzenzug verfassungsrechtlich geschützt**

1. Der administrative Instanzenzug ist als Einheit aufzufassen und dessen Verkürzung verletzt das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.
2. Dieses Recht ist dann verletzt, wenn in erster Instanz die Behörde eine ihr gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt, auch wenn in oberer Instanz die zuständige Berufungsbehörde eingeschritten ist.